



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7/9
mit einer Jahreskapazität von 21 kt;**

**hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Ethylenoxid von 37,7 t auf 120 t
durch Errichtung und Betrieb eines neuen Ethylenoxid- Lagertanks
mit angeschlossener Kesselwagenentladestelle**

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

**Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Werk Bitterfeld
Salegaster Chaussee 1
06803 Bitterfeld-Wolfen**

vom 06.06.2019

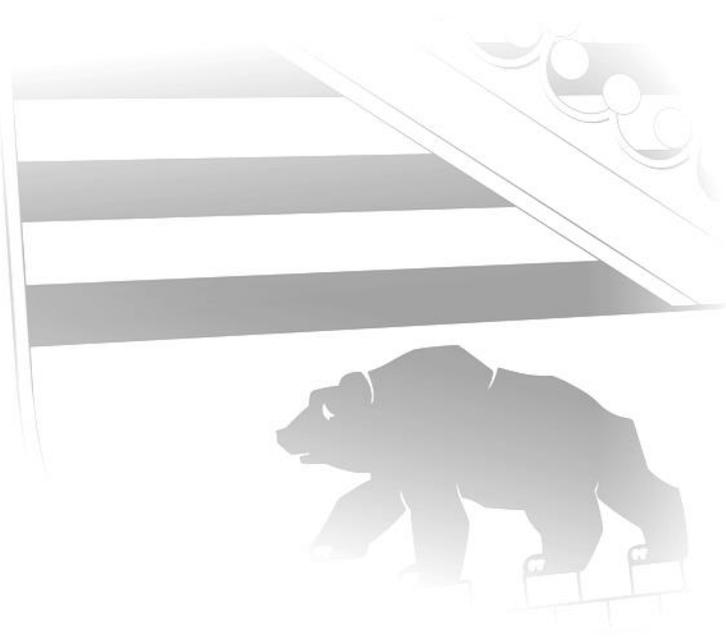
Az.: **402.2.4-44008/18/64**

Anlagen-Nr.: D0889

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Baurecht</i>	7
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	8
4	<i>Luftreinhaltung</i>	8
5	<i>Störfallvorsorge</i>	10
6	<i>Arbeitsschutz</i>	11
7	<i>Gewässerschutz</i>	16
8	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	16
9	<i>Betriebseinstellung</i>	17
IV	Begründung	18
1	<i>Antragsgegenstand</i>	18
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	19
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	20
2.2	<i>UVP- Vorprüfung</i>	20
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	24
3	<i>Entscheidung</i>	24
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	25
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	25
4.2	<i>Planungsrecht</i>	25
4.3	<i>Baurecht</i>	25
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	26
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	26
4.6	<i>Lärmschutz</i>	27
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	28
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	29
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	30
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	30
4.11	<i>Naturschutz</i>	32
4.12	<i>Betriebseinstellung</i>	32
5	<i>Kosten</i>	33
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	33
V	Hinweise	33
1	<i>Allgemeines</i>	33
2	<i>Baurecht</i>	34
3	<i>Denkmalschutz</i>	36
4	<i>Luftreinhaltung</i>	36
5	<i>Störfallvorsorge</i>	37
6	<i>Arbeitsschutz</i>	37

7	Gewässerschutz	38
8	Bodenschutz- und Abfallrecht	38
9	Zuständigkeiten	40
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	40
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	41
ANLAGE 2	Rechtsquellen	44



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 18 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Werk Bitterfeld
Salegaster Chaussee 1
06803 Bitterfeld-Wolfen

vom 28.09.2018 sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 30.04.2019, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7/9
mit einer Jahreskapazität von 21 kt;

hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Ethylenoxid von 37,7 t auf 120 t
durch Errichtung eines neuen Ethylenoxid- Lagertanks
mit angeschlossener Kesselwagenentladestelle,

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

Herstellung von Methylcellulose MC 7		Herstellung von Methylcellulose MC 9	
<i>AN V07</i>	<i>Produktion</i>	<i>AN V09</i>	<i>Produktion</i>
• BE V07 ZA01 Zellstoffmahlung,		• BE V09 ZA01 Zellstoffmahlung,	
• BE V07 DT01 Zellstoffdosierung,		• BE V09 DT01 Zellstoffdosierung,	
• BE V70 ZS01 Sperrmedium- versorgung,		• BE V09 ZS01 Sperrmedium- versorgung,	
• BE V07 CA01 Reaktion,		• BE V09 CA01 Reaktion,	
• BE V07 FA01 Wäsche und Filtration,		• BE V09 FA01 Wäsche und Filtration,	
• BE V07 MA01 Feuchtgutmischer,		• BE V09 MA01 Homogenisierung,	
• BE V07 TR01 Trocknung,		• BE V09 TR01 Mahltrocknung,	
• BE V07 ZA02 Nachmahlung,		• BE V09 TR02 Mahltrocknung,	
• BE V07 HM01 Chargenmischung,		• BE V09 HM01 Chargenmischung,	
	<i>AN V021</i>		<i>Pulverabfüllung</i>
	• BE V021 UB01 Pulverabfüllung,		

AN V031 Tanklager

- BE V031 TA01 Tanklager Natronlauge,
- BE V031 TA02 Tanklager Methylchlorid,
- **BE V031 TA03 Tanklager Ethylenoxid,**
 - **Errichtung und Betrieb eines neuen Tanks einschl. Kesselwagenentladestelle**
- BE V031 TA04 Tanklager Propylenoxid,
- BE V031 TA05 Tanklager Ameisensäure,
- BE V031 TA06 Abgassammelanlage,

AN V032

Nebenanlagen

- BE V032 KU01 Kühlwassersystem Produktion,
- BE V032 VA01 Vakuumherzeugung,
- BE V032 ZS01 Heißwassersystem,
- BE V032 ZS02 Polymerversorgung,
- BE V032 ZS03 Flüssigstoffversorgung,

AN V032

Nebenanlagen

- BE V032 KU02 Kühlwassersystem Produktion,
- BE V032 KU03 Kühlwassersystem Tanklager und Zellstoffmahlung,
- BE V032 VA03 Vakuumherzeugung,
- BE V032 ZS05 Heißwassersystem,
- BE V032 ZS07 Flüssigstoffversorgung,

AN V032

Nebenanlagen

- BE V032 ZS04 Zuschlagstoffversorgung,
- BE V032 VA02 Gebläsestation,
- BE V032 WS01 Abluftwäsche,

AN V033

Allgemeine Systeme

- BE V033 ST01 Druckluftversorgung,
- BE V033 ST02 Stickstoffverteilung,
- BE V033 ST03 Steuerluftverteilung,
- BE V033 ST04 Betriebswasserverteilung,
- BE V033 ST05 Trinkwasserverteilung,
- BE V033 ST06 Entwässerungssystem,
- BE V033 ST07 Berieselungssystem,
- BE V033 ST08 Erdgasversorgung,
- BE V033 ER01 Dampfversorgung,
- BE V033 ZS01 Kondensatsammelsystem,
- BE V33 AA01 Allgemeine Systeme PLT

auf dem Grundstück in 06803 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Greppin,
Flur: 12,
Flurstück: 199

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** für die Errichtung des neuen Lagertanks für Ethylenoxid nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7 und MC 9 auf dem Betriebsgelände der Bayer Bitterfeld GmbH in Bitterfeld-Wolfen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die MC 7/9- Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden.

- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Spätestens vor Inbetriebnahme des neuen Ethylenoxid- Lagertanks ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für die gesamte Anlage vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

- 1.7 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

2 **Baurecht**

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde,
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.9 und Nr. 2.10)

- 2.2 Baubeginn sowie festgelegte Überwachungstermine zur Abnahme einzelner Bauteile sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Prüferingenieur für Statik rechtzeitig anzuzeigen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.13)

- 2.3 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen (festgestellte Prüfergebnisse in den Prüfberichten) zu erfolgen.

Die Bau- und Montagearbeiten dürfen nur auf der Grundlage der vom Prüferingenieur freigegebenen Ausführungs- und Werkpläne erfolgen.

- 2.4 Die Bewehrungsabnahmen statisch relevanter Bauteile sind dem Prüferingenieur mindestens 48 Stunden vor der Betonage anzuzeigen.

- 2.5 Da für die Verbaubemessung aktiver Erddruck angesetzt wurde, sind die Setzungs-/ Verformungsverträglichkeit umliegender Betriebsanlagen sicherzustellen oder der Verbau für erhöhte Erddrucklasten nachzuweisen.
- 2.6 Der Nachweis der hydraulischen Grundbruchsicherheit ist dem Prüfenieur vorzulegen.

3 **Brand- und Katastrophenschutz**

Der Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage 6-fach als Papierexemplar und 1-fach in digitaler Form (*.pdf als CD oder per E-Mail) an die zuständige Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.

4 **Luftreinhaltung**

4.1 **Maßnahmen zur Minderung der Emissionen**

4.1.1 Im Reparaturfall anfallenden ethylenoxidhaltigen Gase sowie das aus Überströmventilen im Rohrleitungssystem entweichende Ethylenoxid- Gas sind zu erfassen und in der am Standort vorhandenen Gaswäscherkolonne KF001 zu behandeln bzw. zu reinigen.

4.1.2 Im Abgas der **Gaswäscherkolonne KF001** dürfen die **Emissionsmassenströme** folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- **organische Stoffe**, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, **0,50 kg/h**,
- der **krebserzeugende Stoff Ethylenoxid** als Mindestanforderung **1,5 g/h**.

Über diese Anforderungen hinaus sind die Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer sowie schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu reduzieren.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 4.1 und Nr. 4.2)

4.1.3 Die Entladung von Ethylenoxid aus Kesselwagen hat nach dem Prinzip der Gaspendelung oder mit Stickstoffnachspeisung zu erfolgen.

4.1.4 Der neue Tank für Ethylenoxid ist abgasseitig an die Gaswäscherkolonne KF001 anzubinden.

4.1.5 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

4.1.5.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Pumpen mit Magnetkupplung, zu verwenden.

4.1.5.2 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/ oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

4.1.5.3 Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe 2004) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfungentsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

4.1.5.4 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

4.1.5.5 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung oder Erfassung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung.

4.1.5.6 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

4.2 *Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen*

4.2.1 Ein Betrieb des Tanklagers für Ethylenoxid ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtung ist nicht zulässig.

Die Funktion und die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen unter Nebenbestimmung III Nr. 4.1.2 sind durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern (z. B. Differenzdruckmessung, pH- Wert) sicherzustellen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtung sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren.

4.2.2 Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

4.3 *Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)*

4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der unter Nebenbestimmung III Nr. 4.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

4.3.2 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.

Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig

Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messungen hat in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- 4.3.3 Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

- 4.3.4 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt abrufbar ist, zu verwenden.

- 4.3.5 Bei der messtechnisch nachgewiesenen Unterschreitung der Nachweisgrenze der zu begrenzenden Stoffe kann in Abstimmung mit der Behörde von wiederkehrenden Einzelmessungen abgesehen werden.

5 **Störfallvorsorge**

- 5.1 Vor der Inbetriebnahme des neuen Ethylenoxidtanks sind die Dokumente der Gefahrenabwehr, neben dem standortbezogenen Sicherheitsbericht auch der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie das Explosionsschutz- und die Brandschutzdokumente, zu aktualisieren.

- 5.2 Der Betrieb des neuen Ethylenoxidtanks ist ausschließlich nur mit einer Überdrucksicherung, einer Überfüllsicherung, dem Einsatz einer Gaspendelleitung sowie der Einbindung in das vorhandene PLS erlaubt.

- 5.3 Vor der Inbetriebnahme ist der Ethylenoxidtank einer sicherheitstechnischen Prüfung gemäß § 29a BImSchG unterziehen zu lassen.

Die Prüfung ist von einem nach § 29b Abs. 1 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der zu beauftragende Sachverständige ist vor der vertraglichen Bindung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

Schwerpunkte der Prüfung/ Aufgabenstellung an den Gutachter:

- Beurteilung der Auslegung der Anlagenteile,

- Einschätzung der Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes; Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT),
- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Komponenten des Tanklagers,
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen Störfall verhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR- Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- Prüfung der nach Störfallrecht erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung des Anlagenbetriebes und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor der Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist dann vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Ergebnisse sind unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.1)

- 5.4 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B.

Die für die Durchführung der Unterweisungen verantwortlichen Personen sind im Sicherheitsbericht zu benennen.

6 Arbeitsschutz

6.1 Errichtung

- 6.1.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.

Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 lx, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

(Nr. 8 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung – und Nr. 7 der ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)

- 6.1.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können.

Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

6.1.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände,
- bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
- Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

6.1.4 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

6.1.5 Bodenöffnungen müssen durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder durch Abdeckungen gesichert sein.

Abdeckungen, z. B. Luken-, Schacht-, Rutschen-, Gruben-, Falltüren, müssen so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben und sie der Nutzungsart entsprechend tragfähig sind. Sie müssen sicher zu handhaben sein und sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) zu sichern. Diese Forderung ist z. B. dann erfüllt, wenn:

- Abdeckungen von gesicherten Standplätzen aus geöffnet werden können,
- klappbare Abdeckungen in geöffnetem Zustand festgestellt werden können oder
- Abdeckungen, für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z. B. zusätzlich mit Gewichtsausgleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet sind.

Bewegliche Abdeckungen und Umwehrungen dürfen nur aus der Schutzstellung gebracht werden, wenn dies betrieblich erforderlich ist und andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Sie müssen in der Schutzstellung gesichert werden können und dürfen sich nicht in Richtung der Absturzkante öffnen lassen.

(Nr. 5.2 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

6.1.6 Die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer sind in Abstimmung von Arbeitgeber und der Betreiberin über die von der sich in der Arbeitsumgebung befindlichen Anlage ausgehenden Gefahren und die vorgesehenen Verhaltensweisen im Gefahrenfall zu unterweisen. Dies beinhaltet unter anderen die Unterweisung über stoffspezifische Gefährdungen sowie die Unterweisung über das Verhalten bei einem Notfall (z. B. Verhalten bei einem Brandereignis, Verhalten bei Stoffaustritten aus der benachbarten Prozessanlage, Meldung von Ereignissen an die verantwortlichen Stellen).

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

6.1.7 Die eigenen Beschäftigten sind über die Gefahren für Ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.

6.2 *Betrieb*

6.2.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind den neuen Begebenheiten dieser Betriebsstätte anzupassen.

6.2.2 Die Arbeitsstätte/ Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten.

Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können.

Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

- Tätigkeiten im Gleisbereich, Rangieren,
Verkehrswege in Bahnanlagen bei Eisenbahnen 10 lx,
- Be- und Entladebereiche 50 lx.

(Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung)

6.2.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.

Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m.

6.2.4 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte

- a) sie sicher erreichen und verlassen können,
- b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
- c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

6.2.5 Die Betreiberin hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus sind Notduschen zu installieren, da ein beträchtlicher Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt.

6.2.6 Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind.

Die Betreiberin hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Die Betreiberin hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.

6.2.7 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen.

Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 555 – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

6.2.8 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat die Betreiberin rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste- Hilfe- Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

6.2.9 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass

- alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
- die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe entspricht,
- dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

6.2.10 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben.

Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sind für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion zu verwenden. Werden Normalflansche (Glatflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

6.2.11 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

6.2.12 Die Betreiberin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 GefStoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nr. 1 GefahrstoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Be-

reichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme i. S. der Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6.2.13 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft werden.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

6.2.14 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.

Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR- Technik (MSR- Schutzeinrichtungen) ist

- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe),
- im R&I- Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

(VDI/ VDE 2180 – Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT) – und IEC/ DIN EN 61511 – Funktionale Sicherheit)

6.2.15 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

6.2.16 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

Das betrifft im Besonderen, dass:

- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar als solche identifizierbar sind,
- das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist,
- mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefährbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können,
- Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen,
- Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Filter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

6.2.17 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind.

Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z. B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen.

Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

6.2.18 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:

- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
- Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

6.2.19 Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten.

7 Gewässerschutz

7.1 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.

7.2 Einleitbedingungen und Übergabepunkte der Abwässer in die Abwassersysteme des Industrieparks der Bayer Bitterfeld GmbH sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

7.3 Nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer sind dem Abwassernetz AW1 des Industrieparks der Bayer Bitterfeld GmbH zuzuführen.

7.4 Kontaminierte Niederschlagswässer sind dem Abwassernetz AW2 des Industrieparks der Bayer Bitterfeld GmbH zuzuführen.

8 Bodenschutz- und Abfallrecht

8.1 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

spätesten sieben Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-0, unverzüglich zu informieren.

8.3 Der bei der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist entsprechend den Technischen Regeln der Bund-/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Merkblatt 20 (Fassung vom 05.11.2004), zur Festlegung des weiteren Umgangs mit dem Aushubmaterial (Wiedereinbau, Verwertung oder Beseitigung) zu beproben. Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial) zuzüglich der von der LAF benannten standort-/ nutzungstypischen Parameter, soweit sie nicht durch das Mindestuntersuchungsprogramm abgedeckt sind.

Organoleptisch (geruchlich, visuell) besonders auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben.

8.4 Vor einer Verfüllung von Baugruben bzw. bei sonstigen Bodenauf- und/ oder Bodenbefüllungen sind die hierfür vorgesehenen Materialien nach den Vorgaben des Anhang 1 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen. Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätsnachweise die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.

8.5 Verfüllmaterialien in Form von standort eigenem Bodenaushub oder angeliefertem Fremdmaterial sind zugelassen, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV eingehalten werden. Die Nachweise sind umfänglich und zeitgerecht, d. h. unverzüglich nach Bauabnahme, gegenüber der LAF zu erbringen.

8.6 Sollte zur Verfüllung der Baugrube bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser bei einem Einbau in technischen Bauwerken (z. B. unterhalb von Fundamenten) die Zuordnungswerte der Einbauklasse 1 – Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tab. II.1.2-4 und Z1.1 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M20, TR Boden in der Fassung vom 05.11.2004) – einzuhalten.

Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten- bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist zulässig, wenn der Zuordnungswert Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2-2 und II.1.2-3 (LAGA M20, TR Boden in der Fassung vom 05.11.2004) eingehalten wird.

8.7 Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling- Material), z. B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster oder zur Befestigung von Flächen, sind für diese die Zuordnungswerte Z 1.1 (Tab. II.1.4-5/II.1.4-6) gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

8.8 Der nicht wiedereinbaubare Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analyseergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

8.9 Die Analyseergebnisse sind vor der Entsorgung des nicht einbaufähigen Bodenaushubs der zuständigen Abfallbehörde unter Angabe des geplanten Entsorgungsortes mitzuteilen.

Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von zwei Monaten nach der Entsorgung der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

9 **Betriebseinstellung**

9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen auf der Grundlage folgender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen

Datum	Aktenzeichen / Behörde	Antragsgegenstand
25.05.1992	56-000/10.1-1/92 Bezirksregierung Dessau	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7

13.03.1997	56.4-44008/10.1.1-25/96 Regierungspräsidium Dessau	Kapazitätserhöhung auf 6,5 kt/a
21.08.2001	46.3-44008/10.1.2-3/01 Regierungspräsidium Dessau	Kapazitätserhöhung auf 17 kt/a durch Anlagen- und Produkterweiterung MC 9
18.11.2002	46.22-44008/0899-22/02 Regierungspräsidium Dessau	Erweiterung um eine Dimethylether-Spaltanlage mit einer Kapazität von 4.380 t/a

und mehrerer angezeigter Maßnahmen eine Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7 und MC 9. Die angezeigte Erhöhung der Jahreskapazität auf 21 kt gem. § 15 BImSchG wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 22.12.2011 genehmigungsfreigestellt und wird mit diesem Bescheid genehmigt.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin durch Aufstellung eines weiteren Tanks (105 m³, doppelwandig, erdverlegt) zur Lagerung von Ethylenoxid mit angeschlossener Kesselwagenentladestelle die Lagerkapazität von 37,7 t auf 120 t zu erhöhen.

Aus diesem Grund beantragte die Betreiberin mit Antrag vom 28.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7 und MC 9.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Bauarbeiten sowie die Errichtung des neuen Anlagenteils. Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 11.03.2019 (Az.: 402.2.4-44008/18/64vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.8 und 9.3.1 sowie im Anhang 2 unter Nr. 18 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Durch die beabsichtigte Kapazitätserhöhung der Ethylenoxid- Lagerung von 37,7 t auf 120 t innerhalb der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose wechselt die Einordnung des Ethylenoxid- Lagers von Nr. 9.3.2 (V) zur Nr. 9.3.1 (G) des Anhang 1 i. V. mit Nr. 18 des Anhang 2 der 4. BImSchV. Aus diesem Grund ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.11.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 11/2018).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (Fachbereich Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (Einwendefrist bis zum 21.01.2019), konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 19.02.2019 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.02.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/2019).

2.2 **UVP- Vorprüfung**

Die Anlage ist unter den Nrn. 4.2 und 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist die Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose UVP- pflichtig, wenn durch die Änderungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH betreibt am Standort Gemarkung Greppin Anlagen zur Herstellung von Methylcellulose (MC 7, MC 9 und MC 10). Zur Herstellung dieser Produkte wird in Rollen angelieferter Zellstoff gemahlen. Die gemahlene Cellulose wird in einem Reaktionsmischer chargenweise in Methylchlorid gelöst und mit Natronlauge zu Alkalicellulose umgesetzt. Anschließend erfolgt die Hydroxyethylierung durch Zugabe von Ethylenoxid. Die Roh- Methylcellulose wird mit heißem Wasser gewaschen, filtriert, getrocknet, zum Endprodukt vermahlen und konfektioniert. Überschüssiges Methylchlorid und die Nebenprodukte Dimethylether und Methanol werden nach der Reaktion gesammelt und zum Teil in den Prozess zurückgeführt oder als Abfall entsorgt.

Das bei der Zellstoffmahlung und der Mahltrocknung der Methylcellulose entstehende staubförmige Abgas wird mittels Gewebefilter gereinigt.

Emissionen gasförmiger organischer Stoffe werden in einen Abluftwäscher reduziert. Das nach dem Waschen der Roh- Methylcellulose anfallende Abwasser wird neutralisiert, temperiert und anschließend in die zentrale biologische Abwasserbehandlungsanlage geleitet.

Die Betreiberin beabsichtigt nunmehr die Methylcellulose- Anlage MC 7/9 um einen unterirdischen, erdgedeckten Ethylenoxid- Tank einschließlich Kesselwagenentladestelle mit einem Volumen von 105 m³ zu erweitern. Der doppelwandige Behälter soll dabei in einer mit Sand verfüllten und mit einer Betonplatte abgedeckten Tasse errichtet werden. Der Tank besitzt eine Doppelummantelung, wird liegend ausgeführt und ist zur Kühlung des inneren Behälters mit einem Kühlmantel im Boden des Behälters ausgerüstet. Als Kühlmedium dient ein Glykol- Wasser- Gemisch. Der Ethylenoxid- Tank besteht aus nichtrostendem Stahl. Zur Überwachung der Betriebsparameter sind Temperatur-, Druck- und Füllstandmessensoren sowie eine Leckageüberwachung installiert.

Die bei Spülvorgängen, wie der Inertisierung der Ethylenoxid- Abfüllarme, oder im Reparaturfall anfallenden ethylenoxidhaltigen Gase werden mit Hilfe eines Gaswäschers durch Umwandlung in Ethylenglykol unschädlich gemacht.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Methylcellulose- Anlage mit ihrem Ethylenoxid- Lager befindet sich auf dem Betriebsgelände der Bayer Bitterfeld GmbH in der Gemarkung Greppin. Dieses Gelände ist eingezäunt und bewacht. Der Anlagenstandort ist im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Greppin als Industriegebiet ausgewiesen.

Im näheren Umfeld der MC 7/9- Anlage befinden sich weitere industrielle Anlagen.

Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich westlich (Wolfen) in ca. 900 m Abstand und südöstlich (Gemeinde Greppin) der Anlage in ca. 700 m Entfernung. Die zur Anlage nächste Eisenbahnlinie Dessau – Bitterfeld befindet sich ca. 600 m westlich der Methylcellulose- Anlage. Die nächste öffentliche Straße ist die Umgehungsstraße in Richtung Osten in ca. 550 m Abstand zur Anlage.

Im Umfeld der MC 7/9- Anlage befinden sich folgende Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Gebiet	Lage	Abstand
FFH-Gebiet 129 „Untere Muldeau“, gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“	östlich	ca. 500 m
geschützter Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“	nordwestlich	ca. 680 m
Landschaftsschutzgebiet „Fuhnaue“	nordwestlich	ca. 2.600 m

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Genehmigungsbescheid vom 25.05.1992 genehmigte Grundvorhaben und die aufgrund mehrerer Änderungsgenehmigungsverfahren (u. a. Erhöhung der Produktionsleistung, separate Abluftreinigung für jede der beiden Teilanlagen MC 7 und MC 9) zugelassenen Änderungen wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Mensch

Luftreinhaltung und Geräusche

Bei der Lagerung von Ethylenoxid entstehen keine Emissionen.

Die bei Reparaturen, entstehenden ethylenoxidhaltigen Abgase werden einem Gaswäscher zugeführt und vollständig zu Ethylenglykol umgesetzt, sodass hierdurch keine Emissionen verursacht werden.

Die Lagerung von Ethylenoxid verursacht keine Geräuschemissionen. Geräuschemissionen entstehen durch das Bereitstellen der Ethylenoxid- Kesselwagen und die damit verbundenen Rangierarbeiten. Durch die Erhöhung der Lagerkapazität von Ethylenoxid werden zukünftig größere Bahnkesselwagen verwendet. Dies führt zu einer Reduzierung der Entladevorgänge und der damit verbundenen Lärmemissionen.

Störfallrisiko

Die Methylcellulose- Anlage ist aufgrund ihres Inventars an Gefahrstoffen einschließlich der Lagerung von 120 t Ethylenoxid Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die hieraus resultierenden Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen werden durch sicherheitstechnische und durch organisatorische Maßnahmen (Wartung und Prüfung der Sicherheitseinrichtungen, Fortschreibung des Sicherheitsberichtes, Notfall- und Brandschutzpläne) im Bereich der Anlage umgesetzt.

Auf der Grundlage einer Ausberechnungsrechnung wurde nachgewiesen, dass für den Fall einer störfallbedingten Ethylenoxid- Freisetzung keine Gefahren durch gesundheitsschädliche Gaskonzentrationen oder Explosionsrisiken außerhalb des Werksgeländes hervorgehoben werden. Gefahren für Menschen im Bereich der umliegenden Verkehrswege (Bahnlinie Dessau – Bitterfeld westlich der Anlage, Umgehungsstraße in Richtung Osten) und im Bereich der nächsten Ortslagen (Greppin und Wolfen) sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden und Fläche

Die Errichtung des neuen Ethylenoxid- Tanks und der Kesselwagenentladestelle erfolgt auf einer ebenen Schotterfläche, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Tiere und Pflanzen nicht erfolgen kann.

Aufgrund des industriell geprägten Anlagenumfeldes und aufgrund der sehr geringen Emissionen des Ethylenoxid- Lagers können nachteilige Auswirkungen auf die o. g. NATURA 2000- Gebiete ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche sind mit der geplanten Erweiterung des Ethylenoxid- Lagers nicht verbunden.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen (u. a. Natronlauge, Methylenchlorid, Ameisensäure, Ethylenoxid) erfolgen im Bereich der Methylcellulose- Anlage und des Ethylenoxid- Lagers entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV), sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Ethylenoxid- Lagers entsteht kein Abwasser.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die erdgedeckte Ausführung des Ethylenoxid- Lagers im Zusammenhang mit den industriellen Vorbelastungen des Standortes ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden sein.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch den emissionsfreien Betrieb des erweiterten Ethylenoxid- Lagers im Zusammenhang mit den hohen Anforderungen (Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik) an die Anlagensicherheit des Lagers sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld des Ethylenoxid- Lagers vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu beachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter können nicht isoliert betrachtet werden. So können Luft verunreinigende Stoffe von dem Schutzgut *Luft* in das Schutzgut *Wasser* übergehen und von dort auf das Schutzgut *Boden*. Über die Umweltpfade *Pflanzen* und *Tierwelt* kann es so erneut zu Einwirkungen auf den Menschen kommen. Somit stellen Belastungen der einzelnen Schutzgüter mittelbar auch eine Belastung des Menschen dar.

Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Fazit:

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Methylcellulose-Anlage (MC 7/9) durch Errichtung und Betrieb eines neuen Tanks zur Lagerung von Ethylenoxid mit angeschlossener Kesselwagenentladestelle am Standort Gemarkung Greppin nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3

aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Februar 2019 (Ausgabe 2). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis zur Inbetriebnahme des neuen Tanks den zuständigen Behörden vorgelegt werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH hat mit ihrem Antrag vom 28.09.2018 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Für die Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand sind die mit den zuständigen Behörden abgestimmten erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen während der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

4.2 Planungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Gleichzeitig stellt die Errichtung derartiger Anlagen ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Bayer Bitterfeld GmbH in der Gemarkung Greppin. Das Gebiet ist im rechtswirksamen B-Plan Nr. 1 „Greppin Nord“ der Gemeinde Greppin als Industriegebiet ausgewiesen.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten B-Plans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Plans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans der Gemeinde Greppin Nr. 1 „Greppin Nord“ nach Art und Maß der baulichen Nutzung werden eingehalten und die Erschließung ist gesichert. Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 und 15 BauGB sind nicht vorgesehen. Umwelttechnische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 08.01.2019).

Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

4.3 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfeningenieur für Standsicherheit beauftragt worden.

Die Prüftätigkeit des Prüfeningenieurs wird mit der Prüfung der Bauüberwachung fortgesetzt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Bescheid baurechtliche Nebenbestimmungen festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung eines neuen Tanks zur Lagerung von Ethylenoxid mit angeschlossener Kesselwagenentladestelle sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Allgemeine Anforderungen (§ 3 BauO LSA),
- Standsicherheit (§ 12 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA),
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA) sowie
- Bauüberwachung (§ 80 BauO LSA)

einzuhalten.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Vorhaben wurde anhand der vorliegenden Antragsunterlagen in brandschutztechnischer Sicht überprüft. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich aus der Sicht des baulichen und abwehrenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.5 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Beim Betrieb des Ethylenoxidtanks sind auf Grund der Einsatzstoffe die Entstehung und Freisetzung von Ethylenoxid und Ethylenglykol nicht zu vermeiden.

Die möglichen Emissionen beim Betrieb des Ethylenoxidtanks werden in Nebenbestimmung III Nr. 4.1.2 gemäß dem derzeitigen Stand der Technik begrenzt. Da Ethylenoxid ein krebserzeugender Stoff gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft ist, gilt das Emissionsminderungsgebot. Die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnis-

mäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Nr. 5.2.7 TA Luft). Organische Stoffe wurden nach Nr. 5.2.5 TA Luft begrenzt.

Die bei Spülvorgängen, wie der Inertisierung der Ethylenoxidabfüllarme oder im Reparaturfall anfallenden ethylenoxidhaltigen Gase sowie das aus Überstromventilen im Rohrleitungssystem entweichende Ethylenoxid- Gas werden einem Gaswäscher zugeführt. Dieser besteht aus dem vor der Südseite des Kompressorgebäudes installierten Behälter BA003 und der aufgesetzten Gaswäscherkolonne KF001. Aus dem Behälter BA003 wird verdünnte Schwefelsäure mit der Pumpe PA003 von oben auf die Kolonne aufgegeben. Im Gegenstrom wird das mit Ethylenoxid belastete Gas durch die Waschkolonne geführt und dort zu Ethylenglykol umgesetzt.

Daraus resultiert, dass die Abgasreinigungseinrichtung dem Stand der Technik entspricht und die in Nebenbestimmung III Nr. 4.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für organische gasförmige Stoffe und krebserzeugende Stoffe eingehalten werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch ein dauerhaft gesicherter Betrieb der Gaswäscherkolonne. Nur dann entfällt die Besorgnis einer ungewollten Ethylenoxid- Freisetzung in die Atmosphäre. Daraus ergeben sich die Festlegungen, dass ein Anlagenbetrieb ohne funktionsfähige Abgasreinigungseinrichtungen unzulässig und deren ständige Funktionsbereitschaft nachzuweisen ist.

Der in der Anlage gehandhabte Stoff Ethylenoxid ist ein krebserzeugender Stoff nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft. Zur Minderung diffuser Emissionen dieser und aller anderen Stoffe gemäß der Nr. 5.2.6 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) TA Luft wurden die allgemeinen Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.1.5 für den Umgang mit diesem Stoff festgelegt.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2) und den einschlägigen VDI- Vorschriften.

Berücksichtigt wurde in dieser Stellungnahme das BVT- Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ vom Februar 2002 sowie das BVT- Merkblatt „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ vom Januar 2005.

Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT- Merkblättern erlassenen BVT- Schlussfolgerungen. Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT- Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU- Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden.

Das ist bisher für das BVT- Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie das BVT- Merkblatt „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ nicht erfolgt. Bisher ist lediglich der Entwurf einer BVT- Schlussfolgerung „Organische Grundchemikalien“ zur ersten Kommentierung veröffentlicht worden.

Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 sowie Nr. 5.2.6.7 die TA Luft weiter.

4.6 Lärmschutz

Die Erweiterung der Anlage um einen Ethylenoxid- Tank mit angeschlossener Kesselwagenentladestelle geht mit keiner relevanten neuen Schallquelle einher. Mit dem Vorhaben ändern sich lediglich die Anzahl der Rangiervorgänge durch das Bereitstellen der Ethylenoxid- Eisenbahnkesselwagen. Aufgrund der größeren Lagerkapazität können größere Bahnkesselwagen verwendet werden, wodurch die Anzahl der Rangiervorgänge reduziert werden kann. Dadurch wird die Lärmsituation tendenziell verbessert.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht und Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

Dem Vorhaben kann ohne Auflagen zugestimmt werden.

4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die von der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH am Chemiestandort Bitterfeld-Wolfen betriebenen genehmigungsbedürftigen Methylcellulose- Anlagen (MC 7/9) und deren peripheren Einrichtungen gehören bereits jetzt einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG an, der der oberen Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV vorhanden sind.

Der Ethylenoxidtank erweitert den bestehenden Betriebsbereich der oberen Klasse (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV). Im Zuge des Vorhabens wurde der Teilsicherheitsbericht der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7/9 um den Ethylenoxidtank fortgeschrieben.

Der Ethylenoxidtank stellt aufgrund seines Fassungsvermögens von 105 m³ Ethylenoxid ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil des Betriebsbereiches dar. Daraus ergeben sich für einen sicheren Betrieb die unter Nebenbestimmung III Nr. 5.2 genannten Anforderungen.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessenentscheidung angeordnet, um feststellen zu lassen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage und bei möglichen nicht bestimmungsgemäßen Betriebsabläufen gewährleistet ist.

Die störfallrechtlichen Nebenbestimmungen resultieren direkt aus den Forderungen der 12. BImSchV.

Da gegen die Erfüllung der allgemeinen Betreiberpflichten des § 3, der Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gemäß den §§ 4 und 5, den ergänzenden Anforderungen des § 6 sowie den Pflichten der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV keine Bedenken bestehen und außerdem die Anlage dem Stand der Technik/ Sicherheitstechnik entspricht, liegt aus störfallrechtlicher Sicht die Genehmigungsfähigkeit vor.

Zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG i. V. mit KAS-18 führte die Antragstellerin in den Antragsunterlagen die Bestimmung angemessener Abstände zwischen dem Betriebsbereich der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS-18 auf. Darin betrachtet werden Szenarien von Dennoch- Störfällen aus dem (Konzept-) Sicherheitsbericht, hier die Freisetzung von gefährlichen Stoffen i. S. der Störfall-Verordnung durch eine Entspannung über Druckentlastungseinrichtungen (zum Schutz von Betriebseinrichtungen vor zu hohen Drücken) und über die Verdunstung von Flüssigkeiten aus Leckagen und sonstigen Undichtigkeiten.

Die Betreiberin stellt fest, dass die Entfernung möglicher Emissionsquellen zu schutzbedürftigen Gebieten nach § 50 Satz 1 BImSchG ca. 500 m beträgt.

Zur Kategorisierung der in der Anlage gehandelten gefährlichen Stoffe dient der Quotient aus Dampfdruck und AEGL-2- Wert¹⁾. Je höher der Quotient ist, umso größer müssen die

¹⁾ Der AEGL-2- Wert beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser ersten Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Abstände sein. Anhand der Quotienten wurde Ethylenoxid mit dem AEGL-2- Wert von 45 ppm als Beispiel für eine Freisetzung durch eine Leckage an einem Verladearm für Ethylenoxid in die Betrachtungen einbezogen. Das beantragte Anlagenkonzept basiert grundsätzlich auf einer sicheren Umschließung des jeweiligen Prozessraumes. Die Ausrüstungen sind entsprechend der zu erwartenden betrieblichen Bedingungen und Beanspruchungen ausgewählt und beständig gegen die zu erwartenden Drücke, Temperaturen und chemischen Beanspruchungen.

Mittels spezieller Berechnungen unter Beachtung realer Stoffmengen, vorgegebener AEGL-2- Werte und bestimmter Annahmen (u. a. Ermittlung max. Wärmeströme und Quellterme, Durchführung von Ausbreitungsrechnungen gern. KAS-18 in Anlehnung an die VDI 3783 Bl. 1 und Bl. 2) weist die Betreiberin nach, dass in dem o.g. Szenarium „... an der Grenzbebauung zu schutzbedürftigen Gebieten die max. zulässige Konzentration des jeweiligen AEGL-2- Wertes nicht überschritten wird und deshalb keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.“

Die Berechnungen der Betreiberin sind schlüssig und nachvollziehbar. Deshalb ist den Darstellungen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH zu folgen, Sicherheitsabstände brauchen nicht festgelegt zu werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage hervorgehoben werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

4.8 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Ost, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Ost stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer auf der Baustelle während der Errichtungsmaßnahmen und nach Inbetriebnahme des neuen Ethylenoxid- Lagertanks ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der hochentzündlichen und toxischen Eigenschaften von Ethylenoxid soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anh. Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- Anh. Nr. 3.2 – Anordnung der Arbeitsplätze,
- Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,
- Anh. Nr. 3.7 – Lärm,
- Anh. Nr. 5.2 – Baustellen

sowie

- § 5 GefStoffV – Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten,
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 9 GefStoffV – Zusätzliche Schutzmaßnahmen,
- § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
- § 13 GefStoffV – Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle,
- § 14 GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

sowie

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- § 7 BetrSichV – Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 10 BetrSichV – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
- § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung
- Anhang 1 BetrSichV – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel,

sowie

- § 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 6 ArbSchG – Dokumentation,
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
- § 12 ArbSchG – Unterweisung,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.9 Gewässerschutz

Die Anlage ist gemäß § 39 AwSV als Gefährdungsstufe D einzustufen.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 sind gemäß den §§ 58 bis 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers i- S. des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

4.10 Bodenschutz- und Abfallrecht

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich im Areal B des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen innerhalb der Teilfläche 59 „Bayer-Feld“ des ÖGP Bitterfeld-Wolfen. Die Teilfläche 59 weist nach Abschluss umfangreicher Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der industriellen Ansiedlungen und nach derzeitigem Kenntnisstand keine sanierungsrelevanten Bodenbelastungen auf. Bei der Sanierungsmaßnahme handelte es sich um einen Bodenaustausch mit ca. 2 m Mächtigkeit. Das Gelände wurde außerdem vom früheren Schachtgrabenverlauf geschnitten, auch hier fand eine Sanierung durch Austausch mit 2 m

Mächtigkeit statt. Untersuchungen im Vorfeld der Sanierungsmaßnahmen hatten vor allem z. T. PCDD/ PCDF- Gehalte oberhalb des Maßnahmeschwellenwertes der BBodSchV im untersuchten Oberbodenbereich aufgewiesen. Mit dem Bodenaustausch sollten diese kontaminierten Bereiche entfernt worden sein. Über den Zustand unterhalb der ausgetauschten Bereiche liegen der LAF als Oberen Bodenschutzbehörde jedoch keine Daten vor. Weiterhin liegen der LAF keine Daten zu eventuellen zusätzlich nach dem Bodenaustausch vorgenommenen Geländeanfüllungen vor. Aus dem aktuell mit den Antragsunterlagen vorgelegten Baugrundgutachten sind Auffüllungsmächtigkeiten zwischen 4,3 und 5,2 m u.GOK belegt.

Die Baufläche liegt unmittelbar hinter der Abstomsicherung Nordost des ÖGP Bitterfeld-Wolfen. Aufgrund der räumlichen Nähe ist, trotz Sicherungswirkung auf den weiteren Abstrom, nicht auszuschließen, dass im unmittelbaren Umfeld der Sicherungsbrunnen und damit im Baubereich höhere Belastungen anzutreffen sind. Das Grundwasser weist im Bereich des Abstromriegels Belastungen vor allem mit Chlorbenzenen bis zu 17.000 µg/l (überwiegend Monochlorbenzen), Methylphenolen bis 830 µg/l, Chloranilinen bis 2.000 µg/l, LHKW bis 2.500 µg/l (überwiegend Trichlormethan), Chorphenolen bis 500 µg/l und BTEX bis 30.000 µg/l (überwiegend Benzen) auf. Daneben werden AOX- Gehalte von bis zu 6.800 µg/l, Chlorid bis ca. 400 mg/l, Sulfat bis 1.000 mg/l gemessen. Die Leitfähigkeit beträgt ca. 9.000 µS/cm, der pH-Wert 4,1 bis 4,3. Daher ist im grundwassergesättigten Bereich das Vorhandensein erheblicher Belastungen aufgrund der z. T. massiven Belastungen des in den Sicherungsbrunnen gehobenen Grundwassers nicht auszuschließen. Aktuell ist nach Kenntnisstand der LAF im Bereich der Baufläche ein Grundwasserflurabstand von ca. 3,5 – 4,5 m zu erwarten.

Die Auflage unter III Nr. 8.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Auflage unter III Nr. 8.2 sichert die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Technischen Regeln der LAGA M 20 fordern grundsätzlich Untersuchungen bei Flächen, auf denen mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein industriell/ gewerblich genutztes Gelände, das aufgrund der Vornutzung auch in der Datei über Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst ist. In diesem Bereich anzutreffende standort-/nutzungsspezifische Belastungen des Bodens müssen hier mit untersucht werden. Die Heranziehung der LAGA M 20 zur Beurteilung der qualitativen Eigenschaften sowie zur Einschätzung der Verwertungsfähigkeit mineralischer Abfälle ist nach allgemeiner Rechtsprechung legitim, zweckmäßig und geeignet (Nebenbestimmung unter III Nr. 8.3).

Durch die Auflage unter III Nr. 8.4 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes durch die Antragstellerin umgesetzt werden. Insoweit hat die Antragstellerin das zum Einbau vorgesehene Material entsprechend den Anforderungen der Auflage zu beproben und zu untersuchen, um den Nachweis zu erbringen, dass nur zugelassenes Material am Standort eingebaut wird.

Die Auflage unter III Nr. 8.5 sichert die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 7 BBodSchG i. V. mit den §§ 9 und 10

BBodSchV. Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBodSchV i. d. R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt (Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.6 und Nr. 8.7).

Nach § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle (betrifft auch Erdaushub) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen. Entsprechend § 47 KrWG i. V. mit § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen nachzuweisen (Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.8 und Nr. 8.9).

4.11 Naturschutz

Das Vorhaben ist innerhalb des rechtswirksam ausgewiesenen Bebauungsplangebietes Nr. 1 „Greppin Nord“ der Gemeinde Greppin auf dem Gelände der Bayer Bitterfeld GmbH geplant. Somit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG hier nicht anzuwenden.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Nach derzeitiger Kenntnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten oder geschützter Gebiete und Objekte durch das Vorhaben zu erwarten. Zum Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

4.12 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzu-

schreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7/9 wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird

1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5.2 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiber dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(§ 31 Abs. 3 BImSchG)

- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.
- 1.9 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen

2 Baurecht

- 2.1 Auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 2.4 Die Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen.
(§ 54 BauO LSA)
- 2.5 Die Bauherrin hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit sie selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist.
(§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA)
- 2.6 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.7 Vor dem Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.

Der Zulassungsbescheid und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

(§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

- 2.8 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat die Bauherrin an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss.

(§ 11 Abs. 3 BauO LSA)

- 2.9 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

- 2.10 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. mit § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlvsachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.11 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.12 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten prüfen.

- 2.13 Die Bauüberwachung hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfsingenieur für Standsicherheit.

Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

- 2.14 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i. V. mit § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

- 2.15 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).

- 2.16 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

- 2.17 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüffingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüffingenieur.

- 2.18 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).

3 Denkmalschutz

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

(§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Der zulässige Emissionsmassenstrom von Luftverunreinigungen unter der Nebenbestimmung III Nr. 4.1.2 gilt mit der Maßgabe, dass zulässige Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen.

(Nr. 2.7 TA Luft)

Der Emissionsmassenstrom ist während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage zu bestimmen.

(TA Luft Nr. 2.5 b)

- 4.2 Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

(Nr. 2.4 TA Luft)

5 **Störfallvorsorge**

- 5.1 Bei der Sachverständigenprüfung festgestellte bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.
- 5.2 Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.
- Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der Störfall-Verordnung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen.
- Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung.
- Die Meldepflicht nach § 19 der Störfall-Verordnung berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

6 **Arbeitsschutz**

- 6.1 Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Eine Vorankündigung der Baustelle gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II BaustellV durchgeführt und/ oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
- Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z. B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.
- (§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)
- 6.2 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, d. h. vor Baudurchführung, zusammenzustellen.
- (§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)
- 6.3 Die Betreiberin hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu prüfen.
- (§ 4 Abs. 5 ArbStättV)
- 6.4 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.
- Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (§ 4 ArbStättV Abs. 2)

7 Gewässerschutz

- 7.1 Das Grundstück befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.
Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind die Flächen, die überschwemmt werden würden, wenn keine Deiche vorhanden wären oder total versagen würden.
- 7.2 Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.
Alternativ kann auch die der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für Bauwasserhaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss jedoch eine Abstimmung mit der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH erfolgen.
- 7.3 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7.4 In einer nach § 44 AwSV zu erklärenden Betriebsanweisung sind die Überwachungs-, Instandsetzungs- und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Alarmplan einzuhalten.
- 7.5 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) ist diese auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen nach § 46 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
Die Anlage ist gemäß Anlage 5 zu § 46 AwSV wiederkehrend durch einen Sachverständigen prüfpflichtig.
Die Prüfprotokolle nach § 47 AwSV sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 7.6 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle/ Bescheinigungen sind im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß 43 AwSV für die Dauer des Bestehens der Anlage sorgfältig aufzubewahren.
- 7.7 Gemäß § 46 Abs. 1 AwSV hat die Betreiberin die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.8 Das Austreten Wasser gefährdender Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe ist gemäß § 24 Abs. 2 WHG unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass Wasser gefährdende Stoffe ausgetreten sind.
Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

8 Bodenschutz- und Abfallrecht

- 8.1 Bei den Bauarbeiten sowie in der Betriebsphase anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (§§ 7 und 15 KrWG).

Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

- 8.2 Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird grundsätzlich auf die Technischen Regeln der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20, verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

- 8.3 Bei einer Einstufung des Erdaushubs > Z 2 (LAGA M 20) handelt es sich u. U. um einen gefährlichen Abfall. Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG i. V. mit der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und den §§ 2, 3, 9, 15 und 16 Nachweisverordnung (NachwV).

- 8.4 Die Entsorgungsvorgänge für gefährlichen Abfall bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV.

Die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

- 8.5 Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV, Artikel 1) sind dabei zu beachten.

- 8.6 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

- 8.7 Von den Regelungen der Auflage III Nr. 8.5 kann die zuständige Bodenschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahme ist durch den Antragsteller vor einem Einbau unter Vorlage einer Analytik gemäß Auflage III Nr. 8.4 der zum Einsatz kommenden Materialien zu beantragen.

- 8.8 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach BGR 128 (neu: DGUV Regel 101-004) notwendig machen.

- 8.9 Im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung, insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile, bewirken können.

- 8.10 Für die Errichtung der unterirdischen Wanne sind Eingriffe in den Boden bis ca. 6 m unter GOK bzw. bis ca. 6,5 m im Bereich des Pumpensumpfs und somit voraussichtlich in den Grundwasserbereich erforderlich. Aufgrund der o. a. Schadstoffbelastungen des Grundwassers und des Bodens im grundwassergesättigten bzw. des Grundwasserschwankungsbereichs sind hier entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten.

9 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bau- und Bauplanungsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7, hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Ethylenoxid von 37,7 t auf 117,7 t, gem. § 16 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 28.09.2018

Kapitel 0 **VERZEICHNIS DER ANTRAGSUNTERLAGEN** 4 Blatt
Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel 1 **ALLGEMEINES** 9 Blatt
1.1 Antrag – Formulare 1, 1a
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1a Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG
Formular 1c Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
1.2 Kurzbeschreibung

Kapitel 2 **BESCHREIBUNG DES STANDORTES** 7 Blatt
2.1 Allgemeines
2.2 Bestehende Nutzung des Gebäudes
2.3 Standort
Übersichtsplan Industriepark Bayer Bitterfeld
Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen M 1 : 20.000
Auszug der Liegenschaftskarte M 1 : 4.000
Auszug der Liegenschaftskarte M 1 : 1.000
Werksstrukturplan

Kapitel 3 **ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB** 28 Blatt
3.1 Allgemeine Beschreibung Tanklager – Formular 2.1/ Formular 2.2
3.1.1 Teilanlage TA01 – Tanklager für Natronlauge
3.1.2 Teilanlage TA02 – Tanklager für Methylchlorid
3.1.3 Teilanlage TA03 – Tanklager für Ethylenoxid
3.1.4 Teilanlage TA04 – Tanklager für Propylenoxid
3.1.5 Teilanlage TA05 – Tanklager für Ameisensäure
3.1.6 Anlagen- Teilanlage TA06 – Abgassammelanlage
3.1.7 Anlieferung und Bereitstellung der Eingangsprodukte
3.2 Angaben zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen
3.2.1 Angaben zum Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe
3.2.2 Angaben zum Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe (LAU- Anlagen) –
Formular 6.1b
3.2.3 Rohrleitungsanlagen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe
3.2.4 Anlagen zur Rückhaltung und Entsorgung von mit Wasser gefährdenden Stoffen
verunreinigtem Löschwasser
Aufstellungsplan TP 10 EO- Storage Tank Zeichn.-Nr. 18144.2-12-Z-09-100
Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
Formular 6.1b Lageranlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle
Grundfließbild Tanklager Bitterfeld V31 Zeichn.-Nr. 23-2.3011a
Verfahrensfließbild Tanklager für Natronlauge Zeichn.-Nr. 23-2.3012c

Verfahrensfließbild Tanklager für Methylchlorid	Zeichn.-Nr. 23-2.3013c
Verfahrensfließbild Tanklager für Ethylenoxid	Zeichn.-Nr. 23-2.3014b
Verfahrensfließbild Tanklager für Propylenoxid	Zeichn.-Nr. 23-2.3015b
Verfahrensfließbild Tanklager für Ameisensäure	Zeichn.-Nr. 23-2.3016d
Verfahrensfließbild Abgassammelanlage	Zeichn.-Nr. 23-1.3017
Verfahrensfließbild PLT Sicherheitseinrichtung	Zeichn.-Nr. 23-1.4169
Verfahrensfließbild PLT Sicherheitseinrichtung	Zeichn.-Nr. 23-1.4103
Verfahrensfließbild PLT Sicherheitseinrichtung	Zeichn.-Nr. 23-1.4104

Kapitel 4	STOFFDATEN	27 Blatt
4.1	Gehandhabten Stoffe Formular 3.1a/b	
4.2	Stoffidentifikation – Formulare 3.2/ 3.3/ 3.4/ 3.5 /6.1b/ 6.1c/ 6.2	
4.3	Stoffbilanz	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/ Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung/ Einstufung	
Formular 6.1b	Lageranlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	
4.4	Sicherheitsdatenblätter (auf CD)	
Kapitel 5	LUFTREINHALTUNG	2 Blatt
5.1	Art und Ausmaß der Emissionen	
Kapitel 6	LÄRMSCHUTZ	3 Blatt
6.1	Emissionsquellen, Formular 4.2	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
Kapitel 7	ANLAGENSICHERHEIT	11 Blatt
7.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung – Formular 5.1/ 5.2	
7.2	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	
7.3	Ausbreitungsrechnungen nach KAS-18	
7.4	Übersichtsplan ERPG 2 – Ethylenoxid	
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Kapitel 8	ARBEITSSCHUTZ	4 Blatt
8.1	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
8.2	Arbeitsstättenverordnung Formular 9	
8.3	Gefahrstoffverordnung, Anforderungen an Geräte gemäß Betriebssicherheitsverordnung	
Kapitel 9	BRANDSCHUTZ	8 Blatt
9.1	Gebäude- und Anlagenbrandschutz	
9.1.1	Allgemeines	
9.1.2	Feuerwehr	
9.1.3	Brandschutzeinrichtungen	

9.1.3.1	Brandmeldesystem	
9.1.3.2	Löscheinrichtungen	
9.1.3.3	Löschwasserrückhaltung	
9.1.3.4	Technische Ausrüstungen der Einzelanlagen	
9.1.4	Vorbeugender Brandschutz	
9.1.5	Brandbekämpfung	
	Brandschutztechnische Stellungnahme zum Bauantrag	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Kapitel 10	BEHANDLUNG DER ABFÄLLE	2 Blatt
Kapitel 11	WASSER- UND ABWASSERWIRTSCHAFT	2 Blatt
Kapitel 12	ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 13	BAUVORLAGEN GEMÄSS BAUVORLAGENVERORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT	1 Blatt
Kapitel 14	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT Allgemeines Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	30 Blatt
Kapitel 15	ANGABEN BEI EINGRIFFEN IM SINNE VON § 8 DES NATURSCHUTZ-GESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT	1 Blatt
Kapitel 16	MASSNAHMEN ZUR BETRIEBSEINSTELLUNG	2 Blatt
2	Ergänzungen	
2.1	vom 05.09.2018 – Kostenübernahmeerklärung	
2.2	vom 20.11.2018 – Baugrunderkundung	
2.3	vom 21.11.2018 – entsprechend dem Protokoll zur Vollständigkeitsprüfung	
2.4	vom 16.01.2019 – Baugrunderkundung einschl. Anlagen	
2.5	vom 15.02.2019 – Teilanlagenübersicht	
2.6	vom 15.02.2019 – Fortschreibung Anlagenbezogener Sicherheitsbericht (4 Ordner)	
2.7	vom 30.04.2019 – Überarbeitung Kap. 3.1.3 und 5.1	

ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 03. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084, 1085)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert

durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- PPVO** Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- Richtlinie 67/548/EWG** des Rates zur Angleichung der Recht- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. 196 vom 16. August 1967 S. 1)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- Richtlinie 2014/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EU Nr. L 96, S. 309)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und

zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2645)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Die Oberbürgermeisterin
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

